



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

ASERBAIDSCHAN (Republik Aserbaidshon)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige aserbaidshonische Heimatbehörde des Wohnsitzes in der Heimat im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.
In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Sofern eine Heiratsurkunde im Original nicht mehr vorliegt, ist eine vom Standesamt der Eheschließung nachträglich ausgestellte besondere Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2. **a) Vollständiges Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk und **Scheidungsurkunde** je im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache, sofern die Ehe durch gerichtliches Scheidungsurteil mit anschließender Angabe des Scheidungsurteils beim Standesamt und Aushändigung der Scheidungsurkunde aufgelöst wurde.

Sofern die Vorehe durch einverständliche Erklärung der früheren Ehegatten beim Standesamt aufgelöst wurde, ist nur die **Scheidungsurkunde** im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

b) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „**Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion**“, welches allen Standesämtern vorliegt.

Oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Aserbaidshon besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den aserbaidischen Rechtsbereich durch den Obersten Gerichtshof der Republik Aserbaidschan in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Aserbaidschan ist die **Anerkennungsentscheidung** des Obersten Gerichtshofs der Republik Aserbaidschan im Original mit Rechtskraftvermerk und Legalisation (*) einschließlich einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

D) Legalisation (*)

Urkunden aus Aserbaidschan werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die zuständige deutsche Botschaft in Baku/Aserbaidschan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Baku/Aserbaidschan zu veranlassen.

Die Urkunden sind hierzu der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes (Anschrift: Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes für deutsche Botschaft in Baku/Aserbaidschan, 11013 Berlin) per Einschreiben zur Weiterleitung an die deutsche Botschaft zu übersenden.

Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Brautleute beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss in bar zu hinterlegen.

Im Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass das Oberlandesgericht Stuttgart die Urkunden nur nach inhaltlicher Prüfung akzeptiert.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Aserbaidschan besteht aus 2 Seiten.